

# RAHMENVEREINBARUNG IV

zwischen der

Thüringer Landesregierung

und den

Hochschulen des Landes

**Laufzeit**

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019



# Inhalt

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Finanzielle Ausstattung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwicklungsziele der Hochschulen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Hochschulentwicklungsplanung.....</b>	<b>10</b>
<b>4. Ziel- und Leistungsvereinbarungen .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Hochschulbau und Großgeräte .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Berichterstattung .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Duale Hochschule .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>

## Präambel

Die Thüringer Hochschulen haben in den vergangenen beiden Jahrzehnten vielfältige Herausforderungen gemeistert: Sie haben den Anstieg der Studierendenzahlen bewältigt, die eingeworbenen Drittmittel signifikant erhöht, die Bologna-Reform umgesetzt, im Bereich der Forschungsfinanzierung sehr gut abgeschnitten und die Kooperationen mit der Wirtschaft sowie der Kunst und Kultur ausgebaut. Zugleich haben sich die Thüringer Hochschulen erfolgreich weiter profiliert.

Die Thüringer Hochschulen sind wichtige Motoren für die wissenschaftliche, ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung unseres Landes. Profilierte und nachhaltig finanzierte Hochschulen sind eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Thüringens. Das Land schafft für die Hochschulen den Rahmen, ihre Forschungs- und Innovationspotentiale zu stärken sowie attraktive Studienbedingungen zu bieten.

Das Land setzt mit der Rahmenvereinbarung klare Prioritäten für die Wissenschaft und die künstlerische Ausbildung in Thüringen. Diese Prioritätensetzung liegt im Interesse der Innovationsfähigkeit und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Freistaats Thüringen. Die Hochschulen bilden die notwendigen Fachkräfte sowohl für die Gesellschaft allgemein wie für eine national und international konkurrenzfähige Wirtschaft aus und qualifizieren den Forschungs- und Künstlernachwuchs. Die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Wirtschaft ist auch ein Ergebnis der gewachsenen Forschungsleistungen der Thüringer Hochschulen. Im künstlerischen Bereich haben die Bauhaus-Universität und die Hochschule für Musik in Weimar einen internationalen Rang erreicht, den es zu behaupten gilt.

Alle Hochschulen bieten kritischem Denken Raum und sind somit zentrale Orte der notwendigen Reflexion der Gesellschaft. Sie erfüllen wichtige Funktionen für die Bewahrung und Weiterentwicklung unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt sind die Thüringer Hochschulen Zuwanderungsmagnete für kluge Köpfe aus dem In- und Ausland und wirken damit dem demografischen Trend in Thüringen aktiv entgegen.

Um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen des Landes zu sichern und auszubauen sowie den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten, schließen die Landesregierung und die Hochschulen die folgende Rahmenvereinbarung für den Zeitraum von 2016 bis 2019. Sie beruht gemäß § 11 Thüringer Hochschulgesetz auf der Hochschulentwicklungsplanung des Landes, wie sie in der Hochschulstrategie Thüringen 2020 niedergelegt ist und ist gemäß § 12 Thüringer Hochschulgesetz eine Grundlage für die zwischen dem Land und den Hochschulen abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Ministerin der Finanzen sowie den Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und die staatlichen Hochschulen des Landes (Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Fachhochschule Erfurt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Hochschule Nordhausen, Hochschule Schmalkalden) sowie die in Gründung befindliche Duale Hochschule Gera-Eisenach vereinbaren das Folgende, wobei die Ziffern 1.1. bis 1.2.3. ausschließlich für die Universitäten und Fachhochschulen und die Ziffer 8 ausschließlich für die in Gründung befindliche Duale Hochschule Gera-Eisenach gelten:

# 1. Finanzielle Ausstattung

- 1.1. Das Land gewährt den staatlichen Hochschulen Planungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019. Das Land wird den Hochschulen die jährlichen Landeszuschüsse in maximal vier Jahresraten zuweisen, sobald dies haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch möglich ist. Die letzte Jahresrate wird den Hochschulen spätestens am letzten Arbeitstag im September des jeweiligen Jahres zugewiesen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landtags stellt das Land für den staatlichen Hochschulbereich über Kapitel 0769 des Landeshaushaltsplans

- a) im Jahr 2016 insgesamt 397.696.000 Euro Landesmittel,
- b) im Jahr 2017 insgesamt 413.603.800 Euro Landesmittel,
- c) im Jahr 2018 insgesamt 430.148.000 Euro Landesmittel,
- d) im Jahr 2019 insgesamt 447.353.900 Euro Landesmittel,

zur Verfügung.

Ausgehend von dem im Jahr 2015 zur Verfügung stehenden Betrag von 382.400.000 Euro folgt diese Mittelausstattung jährlichen Erhöhungen der zugewiesenen Mittel im Umfang von einem Prozentpunkt oberhalb der erwartbaren wissenschaftsspezifischen Tarif- und Kostensteigerungen, die pauschaliert mit jährlich drei Prozent angesetzt werden.

- 1.2. Die gemäß Ziffer 1.1 für den staatlichen Hochschulbereich in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils zur Verfügung gestellten Landesmittel werden auf drei Budgets verteilt:

- 1. Vereinbarungsbudget,
- 2. Zentrales Budget und
- 3. Strategie- und Innovationsbudget.

- 1.2.1. Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Mitteln werden für das Vereinbarungsbudget folgende Mittel veranschlagt:

- im Jahr 2016 insgesamt 386.372.000 Euro,
- im Jahr 2017 insgesamt 401.976.800 Euro,
- im Jahr 2018 insgesamt 418.212.000 Euro und
- im Jahr 2019 insgesamt 435.102.400 Euro.

Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Hochschulen erfolgt gemäß den Festlegungen aus den unter Ziffer 4. dargestellten Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV).

Das Vereinbarungsbudget enthält die Mittel für die jährlichen Versorgungsausgaben der Hochschulen nach einer vorläufigen Berechnung. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Ausgaben.

1.2.2. Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Mitteln werden für das Zentrale Budget folgende Mittel veranschlagt:

- im Jahr 2016 insgesamt 7.500.000 Euro,
- im Jahr 2017 insgesamt 7.650.000 Euro,
- im Jahr 2018 insgesamt 7.800.000 Euro und
- im Jahr 2019 insgesamt 7.950.000 Euro.

Aus diesem Budget werden Mittel für folgende Zwecke bereitgestellt:

- Graduiertenförderung,
- anteilige Kofinanzierung bei Bund-Länder-Programmen,
- Ausgaben für hochschulübergreifende Zwecke (ATG 80) und
- Reserve für Versorgungsausgaben und Versorgungslastenausgleich.

1.2.3. Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Mitteln werden für das Strategie- und Innovationsbudget folgende Mittel veranschlagt:

- im Jahr 2016 insgesamt 3.824.000 Euro,
- im Jahr 2017 insgesamt 3.977.000 Euro,
- im Jahr 2018 insgesamt 4.136.000 Euro und
- im Jahr 2019 insgesamt 4.301.500 Euro.

Aus diesem Budget werden besondere Projekte und Maßnahmen durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium gefördert.

1.3. Die auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vereinnahmten Gebühren und Entgelte stehen den Hochschulen in voller Höhe und zusätzlich zu den in Ziffern 1.1. und 1.5.1. ausgewiesenen Beträgen zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Studium und Lehre, zur Verfügung.

1.4. Während der Laufzeit der Vereinbarung erfolgen von Seiten des Landes keine Kürzungen, Stelleneinsparungen, Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) oder Bewirtschaftungsauflagen.

1.5. Mittel des Bundes

1.5.1. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Bund und vorbehaltlich der Erfüllung der sich aus den Vereinbarungen zum Hochschulpakt 2020 für das Land ergebenden Verpflichtungen (einschließlich etwaiger Verrechnungs- und Rückzahlungsforderungen des Bundes) stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den Landesmitteln und insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums (auch Maßnahmen des Studentenerwerkes) sowie für Hochschulmarketingmaßnahmen folgende Mittel zur Verfügung:

- im Jahr 2016 Bundesmittel in Höhe von 52.254.000 Euro,
- im Jahr 2017 Bundesmittel in Höhe von 58.524.000 Euro,
- im Jahr 2018 Bundesmittel in Höhe von 39.767.000 Euro und
- im Jahr 2019 Bundesmittel in Höhe von 38.400.000 Euro.

Die Verteilung und Verwendung der Mittel, die noch nicht durch Vereinbarungen gebunden sind, sollen bis Ende 2016 auf der Grundlage der aktualisierten Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen geregelt werden. Das Land behält sich dabei vor, im Rahmen des mit den Hochschulen abgestimmten Verteilungsmodus aus den o. g. Mitteln des Hochschulpaktes 2020 eine finanzielle Vorsorge zu treffen für mögliche, sich aus den Verpflichtungen zum Hochschulpakt 2020 ergebende Verrechnungs- und Rückzahlungsforderungen des Bundes wegen Unterschreitung der in der KMK-Prognose von 2014 für Thüringen ausgewiesenen Zahl von Studienanfängern im ersten Hochschulsemester.

Die Hochschulen werden sich aktiv daran beteiligen, dass die von Thüringen im Hochschulpakt III vom 11. Dezember 2014 eingegangene Verpflichtung erfüllt wird, die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester aufrechtzuerhalten. Sie führen in der Laufzeit dieser Vereinbarung die vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Hochschulpakts 2020 fort und beteiligen sich insbesondere aktiv an Aktionen, die die Gewinnung von Studienanfängern aus Thüringen, den benachbarten Ländern und dem Ausland bezwecken.

- 1.5.2. Mittel aus weiteren Programmen des Bundes werden den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung gestellt und nicht mit den in Ziffern 1.1. und 1.5.1. ausgewiesenen Beträgen verrechnet. Gegebenenfalls notwendige Kofinanzierungen dieser Bundesprogramme erfolgen aus den Mitteln der Ziffer 1.1.
- 1.6. Das Land wird (abweichend von Ziffer 1.5.2.) die zur Finanzierung des Landesanteils gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zur Fortführung der Exzellenzinitiative erforderlichen Mittel zusätzlich bereitstellen.
- 1.7. Mit der auf der Thüringer Forschungsstrategie und dem „Trendatlas Thüringen 2020“ basierenden „Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Thüringen“ (RIS3 Thüringen) sowie der zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ sollen Bedingungen geschaffen werden, die es den Hochschulen ermöglichen, bis zum Jahre 2020 noch leistungsfähiger zu werden und den Transfer des Wissens in die Wirtschaft weiter zu verstärken. Dazu erhalten die Hochschulen neben der Grundfinanzierung (Ziffer 1.1.) weitere Projektmittel:
  - 1.7.1 Der auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Forschung“ angestrebte Ausbau der Forschungsinfrastruktur insbesondere durch Investitionen in Forschungsgeräte soll die Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Hochschulen und Forschungseinrichtungen vor allem im Hinblick auf die Programme der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Europäischen Union verbessern. Strategische Basis für die Förderentscheidungen ist RIS3 als Voraussetzung für die Genehmigung des Operationellen Programms Thüringen (2014-2020) durch die Europäische Kommission. Hier kommen Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zum Einsatz, ergänzt durch die Kofinanzierung des Landes.
  - 1.7.2. In der 2014 gestarteten zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ werden bis 2019 sieben landesweit in einem streng wissenschaftsgeleiteten und wettbewerb-

lichen Verfahren ausgewählte Zentren der Spitzenforschung und drei ProExzellenz-Professuren gefördert, um die nationale und internationale Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Forschungseinrichtungen weiter zu stärken.

- 1.7.3. Auf Basis der FuE-Personalrichtlinie sollen Forschergruppen zur Netzwerkbildung mit Thüringer Unternehmen eingerichtet werden, die in einem wettbewerblichen Verfahren auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten vergeben werden. Insgesamt stehen im Bereich dieser Richtlinie für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Zeitraum von 2014 bis 2020 rund 30 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung, daneben die erforderlichen Landesmittel.

## **2. Entwicklungsziele der Hochschulen**

### **2.1. Profilbildung**

Die Hochschulen setzen den sowohl in den Struktur- und Entwicklungsplänen als auch in der Hochschulstrategie Thüringen 2020 verankerten Weg der Profilbildung fort. Die Universitäten sowie die Hochschule für Musik werden sich in ihrer weiteren Entwicklung auf drei bis fünf und die Fachhochschulen auf zwei bis drei tragfähige Schwerpunkte fokussieren, in denen sie langfristig eine überregionale Sichtbarkeit in Forschung und Lehre anstreben. Die Hochschulen nutzen dabei aktiv die sich ihnen bietenden Chancen einer interdisziplinären Zusammenarbeit ihrer Fächer auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen.

### **2.2. Forschung**

Die Hochschulen intensivieren ihre Forschungsaktivitäten insbesondere im Spektrum ihrer Schwerpunkte. Sie beteiligen sich aktiv an nationalen und internationalen Programmen und nutzen auf allen Ebenen ihre Möglichkeiten, Drittmittel einzuwerben. Ihre Vernetzung im Wissenschaftssystem werden die Hochschulen weiter verbessern und durch entsprechende langfristige Kooperationsvereinbarungen gezielt sichern.

### **2.3. Lehre und Gesamtstudierendenzahl**

Die Zahl der Studienanfänger soll durch eine stabile Übergangsquote von der Schule zur Hochschule und die weitere Gewinnung von Studienanfängern aus anderen Ländern sowie dem Ausland bei etwa 10.000 liegen und damit die Zahl der Studierenden auf dem derzeitigen Niveau von ca. 50.000 (48.000 bis 52.000) verstetigt werden.

Die Hochschulen gewährleisten ein attraktives und ausgewogenes Studienangebot, das dem jeweiligen Hochschulprofil entsprechend forschungsorientiert oder anwendungsbezogen ausgeformt ist und auf eine wissenschaftsgeleitete und handlungsorientierte Kompetenzentwicklung zielt. Durch kontinuierliche Evaluations- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Lehre arbeiten die Hochschulen darauf hin, die konzeptionelle Ausgestaltung der Studiengänge, die Betreuungsangebote zur Unterstützung der Lernprozesse und die Lehrkompetenzen der Lehrenden stetig weiterzuentwickeln. Auf diese Weise setzen die Hochschulen ihre Anstrengungen fort, auch angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Studierenden, die Studienerfolgsquote zu verbessern.

Die Hochschulen unterstützen weiterhin nachdrücklich die Ziele des Bologna-Prozesses. Sie fördern die Mobilität der Studierenden und verpflichten sich zur Anerkennung auswärts erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der geltenden Regelungen. Sie gewährleisten Studierbarkeit und ein am Qualifikationsprofil ausgerichtetes Lehrangebot. Dazu nutzen sie auch die Instrumente der Programm- bzw. Systemakkreditierung und stellen eine fortlaufende Rückkoppelung zwischen ihren Studienangeboten und der Berufspraxis sowie den Alumni sicher.

#### 2.4. Studienangebot und Hochschulzulassung

Die Hochschulen erklären sich bereit, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung mindestens das Studienplatzangebot des akademischen Jahres 2014/15 für Studierende im 1. Fachsemester in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen zu gewährleisten.

Eine zu kleinteilige Diversifizierung und Spezialisierung von Studiengängen im Bachelorstudium soll vermieden werden, um eine breite berufliche Perspektive sowie Übergänge zu Masterprogrammen anderer Hochschulen und zu anderen Fächern zu erleichtern. Die Ausdifferenzierung der Studiengänge soll vorwiegend im Master-Bereich erfolgen.

Die Hochschulen (mit Ausnahme der Hochschule für Musik und der in Gründung befindlichen Dualen Hochschule Gera-Eisenach) verpflichten sich, zur Abwicklung von Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) zu nutzen. Bis zum geplanten Vollbetrieb des DoSV im WS 2018/19 werden die Hochschulen die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge in das DoSV einbeziehen, für die seitens der Stiftung für Hochschulzulassung sog. Cluster gebildet werden. Die Universität Erfurt wird insbesondere mit Mehrfach-Studiengängen am DoSV teilnehmen.

Die Hochschulen sollen unter Berücksichtigung ihres Profils und ihres Fächerspektrums jeweils gemeinsam mit der in Gründung befindlichen Dualen Hochschule Gera-Eisenach die Einrichtung von dualen Masterstudiengängen prüfen, die auf Bachelorstudiengängen der Dualen Hochschule abgestimmt sind. Sie konzipieren gegebenenfalls diese Studiengänge in Zusammenarbeit mit der in Gründung befindlichen Dualen Hochschule Gera-Eisenach und bieten sie in Kooperation mit dieser an.

#### 2.5. Kooperationen in der Lehre und bei der Nachwuchsförderung

Die Ausbildung von Studierenden und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden kooperativ zwischen Universitäten und Fachhochschulen sowie auch zwischen Hochschulen und dem außeruniversitären Forschungs-, Kunst- und Kultursektor weiterentwickelt.

Universitäten und Fachhochschulen erleichtern geeigneten Fachhochschulabsolventen den Zugang zur Promotion. Sie schaffen die Rahmenbedingungen dafür, die Zahl der kooperativen Promotionen zu erhöhen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Hochschulen, ein „Netzwerk für Kooperative Promotionen“ zu gründen und einen aus den Vizepräsidenten/Prorektoren der Fachhochschulen und Universitäten bestehenden Koordinierungsrat zu etablieren. Ziel des Netzwerks ist es, noch bestehende



Hürden für promotionswillige Fachhochschulabsolventen abzubauen und Standards für kooperative Promotionen zu definieren. Die Arbeit des Netzwerks soll nach zwei Jahren (2018) evaluiert werden. Die Universitäten verpflichten sich, ihre Einrichtungen zur Graduiertenförderung für Absolventen von Fachhochschulen zu öffnen.

## 2.6. Wissens- und Technologietransfer

Neben der Ausbildung hochqualifizierten Nachwuchses leisten die Hochschulen einen besonderen Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen von Lehre und Forschungsaktivitäten. Die Hochschulen werden diesen Prozess strategisch planen und weiterentwickeln. Das umfasst die aktive Kooperation mit Unternehmen sowie die Zusammenarbeit mit nichtwissenschaftlichen Anwendungspartnern im öffentlichen Bereich sowie geeignete Patent-, Schutzrecht- und Verwertungsstrategien. Zur Patentverwertung und für ein aktives Gründergeschehen werden die Hochschulen spezielle Beratungs- und Unterstützerstrukturen anbieten und untereinander vernetzen.

## 2.7. Kooperationen in Verwaltung und wissenschaftlicher Infrastruktur

2.7.1. Die Hochschulen werden die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulverwaltung ausbauen. Ziel ist die Verbesserung der Qualität des Service. Besondere Kooperationschwerpunkte an gemeinsamen Hochschulstandorten sind die Bereiche

- Liegenschaften,
- Sicherheitsmanagement und
- Sport- sowie Sprachenzentren.

Standortübergreifend werden die Hochschulen insbesondere in den Bereichen

- Patentwesen,
- Existenzgründungen,
- Gleichstellung,
- Hochschulmarketing und
- EU-Drittmittelakquise

auch in Zukunft zusammenarbeiten.

2.7.2. Die Landesregierung unterstützt die Hochschulen bei der Einführung eines neuen Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP). Alle Hochschulen werden bis zum 1. Januar 2018 ein einheitliches, leistungs- und zukunftsfähiges und auf kaufmännischen Prinzipien basierendes ERP-System zur Verwaltung und Steuerung der Hochschulressourcen einführen. Die Koordinierung erfolgt durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss und das Kompetenzzentrum an der FSU Jena.

2.7.3. Zur Verbesserung der Servicequalität der IT-Dienste der Hochschulen werden die Hochschulrechenzentren bzw. IT-Servicezentren enger als bisher zusammenarbeiten. Dafür wird ein Zwei-Zentren-Modell mit einer übergreifenden Governance-Struktur etabliert, in dem die Hochschulrechenzentren der TU Ilmenau und der FSU Jena zu IT-Dienstleistungszentren für alle Hochschulen des Freistaats ausgebaut und miteinander verknüpft werden. Kompetenzzentren für spezielle Anwendungen der IT, die

in Thüringen einmaligen Charakter haben, werden jeweils in eines der beiden Zentren integriert.

- 2.7.4. Das Land und die Hochschulen werden orientiert an der Hochschulstrategie Thüringen 2020 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens vom HIS-Institut für Hochschulentwicklung zur Weiterentwicklung des Systems der Hochschulbibliotheken bis Mitte 2016 ein Strukturkonzept insbesondere für zentralisierbare Dienstleistungen im Bereich der Hochschulbibliotheken erarbeiten.
- 2.7.5. Das Land und die Hochschulen werden bis 2017 eine Strategie zur Digitalisierung an den Thüringer Hochschulen entwickeln. Diese soll die einzelnen Standorte vernetzen und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

## 2.8. Personal und Nachwuchsförderung

Landesregierung und Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der zugesagten Grundfinanzierung (Ziffer 1.1.) gewonnene Planungssicherheit für verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals zu nutzen. Alle Hochschulen werden auf der Grundlage der entsprechenden Ausführungen in der Hochschulstrategie Thüringen 2020 bis spätestens Ende 2016 Personalentwicklungskonzepte vorlegen.

Die Landesregierung und die Hochschulen sind sich einig in dem Bestreben, die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern. Zu diesem Zweck werden die Universitäten von den durch die Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 16. April 2014 eingeräumten Möglichkeiten zur Etablierung neuer Karrieremodelle Gebrauch machen. Sie verpflichten sich, bis Ende 2016 Berufungs- und Karrierekonzepte nach § 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG zu entwickeln und umzusetzen sowie Personalentwicklungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu etablieren. Dabei soll auf Fakultäts-ebene das Verhältnis von Qualifikationsstellen (befristet) und Funktionsstellen (unbefristet) definiert werden. Außerdem sollen geeignete Stellen ggf. mit einer Tenure-Option ausgeschrieben werden.

Alle Hochschulen werden bis Ende 2016 Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen auf der Grundlage von Leitlinien für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ verabschieden, die unter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen erarbeitet werden. Befristungen sollen so bemessen werden, dass Qualifikationsziele erreicht werden können und die Laufzeit von Drittmittelprojekten i. d. R. ausgeschöpft wird. Die Hochschulen werden die auf der Grundlage der Selbstverpflichtungen erzielten Fortschritte regelmäßig bewerten und hierüber berichten.

Die Hochschulen streben einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Nachwuchsförderung an. Bei der Vergabe von Stipendien an Studierende soll auch das Engagement in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung Berücksichtigung finden. Die Hochschulen werden ihre Bemühungen zur Einwerbung von zusätzlichen Mitteln Dritter für die Nachwuchsförderung verstärken und diese ggf. aus eigenen Mitteln ergänzen.

## 2.9. Internationale Orientierung

Die internationale Sichtbarkeit hat eine hohe Priorität für die Hochschulen. Internationalität ist tragendes Element der akademischen Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit. Sie betrifft alle Ziele und Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Kunst und Gestaltung sowie der Lehre. Besondere Bedeutung kommt der Stärkung des Hochschulstandortes Thüringen innerhalb des europäischen Bildungs- und Forschungsraumes zu.

Ziele sind die Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Forschungsleistungen und Studienangebote, die Steigerung der Mobilität von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Etablierung einer Willkommenskultur.

Die Hochschulen werden ihre bestehenden internationalen Beziehungen priorisieren und strategisch weiterentwickeln.

## 2.10. Chancengleichheit

Die Hochschulen verpflichten sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern – u. a. auch durch die Schaffung familiengerechter Strukturen. Die Hochschulen orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und an den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Hochschulen streben in den Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Anteils von Frauen bei der Besetzung von Professuren sowie bei Habilitationen und Promotionen an und setzen sich ihre diesbezüglichen Ziele anhand des Kaskadenmodells.

Die Hochschulen werden die „Thüringer Koordinierungsstelle Naturwissenschaft und Technik“ in das „Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung“ (TKG) integrieren und das TKG nutzen, um ihre Ziele zur Gleichstellung effizient zu verwirklichen. Einer der Schwerpunkte des TKG wird im MINT-Bereich liegen.

Die Hochschulen verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, um zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Studieninteressierten mit Behinderung/chronischer Krankheit ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zum lebenslangen Lernen zu erleichtern. Des Weiteren ist der Inklusionsgedanke gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umzusetzen. Die Hochschulen stellen zum Zwecke der Umsetzung der Konvention bis spätestens 31.12.2018 Maßnahmenpläne entsprechend dem Vorbild der Landesregierung auf. Die Hochschulen orientieren sich dabei auch an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit.

## 3. Hochschulentwicklungsplanung

Bis zum 30.06.2016 werden die Hochschulen eine Aktualisierung ihrer Struktur- und Entwicklungsplanungen bis 2020 auf der Grundlage der mit dieser Vereinbarung und den Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den Zeitraum 2016–2019 geregelten Landesfinanzierung vorlegen.

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird Anfang 2018 Leitlinien vorlegen, die die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes enthalten. Auf der Grundlage dieser Leitlinien werden die Hochschulen bis Mitte 2018 ihre Struktur- und Entwicklungspläne für den Zeitraum bis 2025 dem Ministerium vorlegen.

Ergänzende Konzepte zur Hochschulentwicklung, wie z. B. das Konzept zur Forschungskooperation, die Transferstrategie u. a. werden in die neuen Struktur- und Entwicklungspläne integriert.

#### **4. Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) verpflichten sich die Hochschulen gemäß § 12 ThürHG, die Qualität in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung zu sichern und auszubauen sowie geeignete Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur angestrebten Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu ergreifen. Dazu werden mess- und überprüfbare Ziele festgelegt.

Die Mittelverteilung auf die einzelnen Hochschulen wird in den ZLV mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vereinbart. Das mit jeder Hochschule zu vereinbarende Budget gemäß Ziffer 1.2.1. umfasst ein Grundbudget in Höhe von 90 Prozent der jährlichen Mittelzuweisung sowie ein entsprechendes Leistungsbudget in einer Höhe von 10 Prozent. Näheres regeln die ZLV.

Für die in Ziffer 2.7. genannten Kooperationsprojekte/Netzwerke wird in der Regel jeweils eine Thüringer Hochschule mit der Koordinierung, dem Projektmanagement und der Berichterstattung gegenüber dem Land betraut. Das Vereinbarungsbudget der jeweils koordinierenden Hochschule wird um die dafür nötigen Mittel aus den Vereinbarungsbudgets der beteiligten Hochschulen verstärkt. Das Land und die koordinierende Hochschule treffen hierzu konkrete Vereinbarungen in der ZLV.

Die wegen Nichterfüllung von Zielen einbehaltenen oder zurückgeforderten Mittel verstärken das Strategie- und Innovationsbudget.

#### **5. Haushaltswirtschaft**

- 5.1. Aus den Mitteln gemäß Ziffer 1.1. und 8., die von einer Hochschule nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres verausgabt wurden, können Rücklagen bei den Einrichtungen gebildet werden. Die gebildeten Rücklagen können während der Laufzeit der Vereinbarung sowie im Jahr 2020 eingesetzt werden. Dies gilt bei Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums auch für Mittel gemäß Ziffer 1.5.1., die ebenfalls Bestandteil der Rücklage sind.
- 5.2. Die Hochschulen verpflichten sich, die weitgehende Flexibilität im Haushaltsvollzug für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit einem Höchstmaß an Effektivität sicherzustellen. Sie sorgen dafür, dass die Gruppe der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Langzeitstudienge-

bühren mitwirkt. Die Hochschulen streben mindestens eine Verstetigung bei der Einwerbung von Mitteln auch aus wettbewerblichen Programmen Dritter sowie ihrer sonstigen Einnahmen an.

- 5.3. Die Landesregierung und die Hochschulen wenden die im Jahr 2010 eingeführte kaufmännische Buchführung konsequent an. Die Hochschulen bauen ihre Kosten-Leistungs-Rechnung sowie die Trennungsrechnung entsprechend aus bzw. passen sie den gesetzlichen Vorgaben an.
- 5.4. Der zurzeit aus 39 Planstellen der Hochschulen gebildete „Stellenpool“ wird mit 19 Stellen fortgeführt. Aus ihm können insbesondere zusätzliche Bedarfe der Hochschulen bei Berufungen auf Stiftungsprofessuren, gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen, Berufungen im Zusammenhang mit dem Qualitätspakt Lehre oder aufgrund von Altersteilzeit gedeckt werden.
- 5.5. Die von den Ländern mit der VG Wort abgeschlossene Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (Hochschulen) gilt bis einschließlich 2015. KMK und VG Wort haben vereinbart, für die Zeit ab 2016 einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen. Die Finanzierung der zukünftigen Nutzungsentgelte wird der neuen Vereinbarung angepasst.
- 5.6. Den Hochschulen wird eine Ausnahme vom Grundsatz der Selbstversicherung dahingehend gewährt, dass sie eigenverantwortlich eine Haftpflichtversicherung abschließen können, soweit die Kosten dieser Versicherung in jedem Fall von einem Dritten ausdrücklich und vollständig getragen werden und nicht aus Landesmitteln finanziert werden. Dabei sind die Ausnahmetatbestände unter Ziffer 2 der „Richtlinie über die Versicherung des Freistaats Thüringen gegen Schäden aller Art“ vom 14.03.1996 (ThürStAnz Nr. 14/96, S. 720, zuletzt geändert am 10.12.2013) zu prüfen und in der Entscheidung zum Abschluss der Versicherung zu dokumentieren.

## 6. Hochschulbau und Großgeräte

### 6.1. Investitionen Hochschulbau und Großgeräte

Für Investitionen im Hochschulbau (ohne Hochschulmedizin) ist für die Jahre 2016–2019 eine Finanzierung durch das Land wie folgt vorgesehen (in Mio. Euro):

	2016	2017	2018	2019
<b>Entflechtungsmittel<sup>1</sup></b>	29,327	29,327	29,327	29,327
<b>EFRE-Mittel</b>	11,773	11,773	11,773	11,773

Bundeszuzuwendungen für Forschungsbauten und Großgeräte nach Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes werden zusätzlich zu den oben ausgewiesenen Hochschul-

<sup>1</sup> Dem Land für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. Art. 143 c des Grundgesetzes zufließende Bundesmittel bis einschließlich 2019.

baumitteln eingesetzt. Kofinanzierungen des Landes erfolgen im Rahmen der o. g. Mittel.

## 6.2. Bauunterhalt

Für den Bauunterhalt der Hochschulen werden in deren eigenverantwortlicher Durchführung als liegenschaftsverwaltende Stellen im Kapitel 1820 Titel 682 01 des Landeshaushaltsplans jährlich mindestens 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus entscheidet das für das Bauwesen zuständige Ministerium jährlich über Art und Umfang des Bauunterhalts an den durch die Hochschulen genutzten Landesliegenschaften, den das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr mit Mitteln aus Kapitel 1825 Titel 519 01 durchführt.

## 7. Berichterstattung

- 7.1. Die Hochschulen verpflichten sich, den gemäß § 9 ThürHG anzufertigenden Jahresbericht nach einer zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und den Hochschulen abgestimmten Gliederung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Jeder Jahresbericht wird unter Berücksichtigung leistungs- und belastungsbezogener Kennzahlen über die Erfüllung der sich aus dieser Rahmenvereinbarung und der ZLV jeder Hochschule ergebenden Verpflichtungen Auskunft geben.
- 7.2. Die Hochschulen legen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium die geprüften Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres zur verwaltungsmäßigen Prüfung vor. Das Ministerium wird die Jahresabschlüsse prüfen und im Regelfall bis zum 30.06. des Folgejahres feststellen.

## 8. Duale Hochschule

Die Staatliche Studienakademie Thüringen (Berufsakademien Gera und Eisenach) wird zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach umgewandelt und in das Thüringer Hochschulgesetz aufgenommen. Sie wird ihren Betrieb zum 1. Januar 2016 aufnehmen. Das Land gewährt der Dualen Hochschule Planungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landtages stellt das Land der Dualen Hochschule

- a) im Jahr 2016 insgesamt 9.493.800 Euro,
- b) im Jahr 2017 insgesamt 10.003.100 Euro,
- c) im Jahr 2018 insgesamt 11.001.200 Euro und
- d) im Jahr 2019 insgesamt 11.332.000 Euro,

zur Verfügung.

Diese Beträge werden zusätzlich zu den unter 1.1. genannten Mitteln zur Verfügung gestellt.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Vertragspartner schließen die Rahmenvereinbarung in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung.
- 9.2. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Umstände Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung und Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die Hochschulen werden von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Hochschulen dies verlangt. Kommt es in den Verhandlungen zu keiner abschließenden Einigung über eine Anpassung und Fortentwicklung und ist auch keine Einigung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, ist jede Partei zur Kündigung der Rahmenvereinbarung zum 30.03. eines Jahres mit Wirkung zum folgenden Jahr berechtigt. Anpassung oder Kündigung des Vertrages durch das Land bedürfen der Zustimmung des Thüringer Landtags.
- 9.3. Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Zustimmung des Thüringer Landtags zum 1. Januar 2016 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Abweichend davon tritt die Rahmenvereinbarung für die Duale Hochschule Gera-Eisenach nach deren rechtswirksamer Errichtung und Unterzeichnung durch den Gründungspräsidenten in Kraft.
- 9.4. Eine Unterzeichnung seitens der Dualen Hochschule nach dem 1. Januar 2016 oder ein Unterbleiben dieser Unterzeichnung hat keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung für die anderen Vertragspartner.

Erfurt, den ~~Dezember 2015~~

**05. JAN. 2016**

**Für die Thüringer Landesregierung**

  
Der Ministerpräsident

  
Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

  
Die Finanzministerin

Für die Hochschulen



Der Präsident  
der Universität Erfurt



Der Rektor  
der Fachhochschule Erfurt



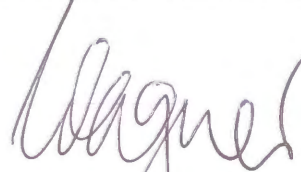
Der Rektor  
der Technischen Universität Ilmenau



Die Rektorin  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena



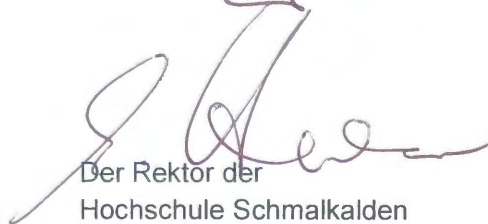
Der Präsident  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Der Präsident  
der Hochschule Nordhausen



Der Rektor  
der Bauhaus-Universität Weimar



Der Rektor der  
Hochschule Schmalkalden



Der Präsident der Hochschule für Musik  
Franz Liszt Weimar

Der Präsident  
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach